

Theologische Beitſchrift.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: **Dr. Johann Chryſ. Bogazhar.**

N^o. 50.

Samstag den 15. Dezember

1849.

Aus J. Döllinger's Rede „die Freiheit der Kirche.“

(Schluß.)

Die dritte Frage des Regensburger Tagblattes, welche lautet: »Wie verhält sich diese angestrebte Freiheit der katholischen Kirche zur gleichen Freiheit anderer religiösen Bekenntnisse, zur allgemeinen religiösen Freiheit?« beantwortet Döllinger vom Standpunkte des paritätischen Deutschlands aus damit, daß er sagt, der katholische Verein Deutschlands fordere für die katholische Kirche keine Bevorzugung, er gönne vielmehr auch den protestantischen Confessionen die kirchliche Freiheit, die sie wünschen, und verlange selbst nicht bei neuaufstehenden religiösen Genossenschaften ein Entgegen treten von Staatswegen, wenn er auch die Seelen beklagt, die auf solche Weise verloren gehen, und so könne es da nie eine Kollision geben. »Hat jedoch der Fragesteller,« schließt Döllinger die Antwort auf obige Frage, »unter »der allgemeinen religiösen Freiheit« eine Freiheit verstanden, wie sie seinen Vorstellungen nach, dem einzelnen Katholiken innerhalb seiner Kirche und dieser gegenüber zustände, dann muß er nothwendig von zwei Verhältnissen eines im Auge gehabt haben: entweder nämlich meinte er jenes Recht, welches der Katholik besitzt oder besitzen sollte, seinem Glauben in jeder Beziehung gemäß zu leben, das Recht, welches z. B. der katholische Familienvater hat, zu fordern, daß seinen Kindern auch nur eine dem katholischen Glauben entsprechende Erziehung und Bildung zu Theil werde; offenbar fällt hier die Freiheit des Einzelnen mit der Freiheit der Kirche zusammen und indem der katholische Verein überhaupt für die Freiheit der Kirche thätig ist, kommt diese Thätigkeit, in so weit sie Erfolg hat, auch jedem Einzelnen zu gut, und es versteht sich überdies von selbst, daß es nicht nur die Freiheit der Bischöfe und Geistlichen, sondern die eines jeden katholischen Christen ist, nach welcher wir streben. Ganz anders aber freilich würde sich die Sache stellen, wenn der Fragesteller unter der »allgemeinen religiösen Freiheit« ein anderes, ein gerade entgegengesetztes Verhältniß verstünde, jene Freiheit nämlich, welche auch mitunter in Anspruch genommen wird, in der Kirche zu bleiben, und die kirch-

lichen Rechte eines katholischen Christen fortwährend zu genießen, dabei aber sich den entsprechenden Pflichten zu entziehen, ja selbst in der Kirche Aergerniß und Verwirrung anzurichten, Irrlehren zu verbreiten, oder Spaltung zu verursachen. Allein ein solcher Zustand der Zuchtlosigkeit, der Verhöhnung göttlicher und menschlicher Autorität würde, weit entfernt, selbst Freiheit heißen zu können, vielmehr der Untergang aller wahren kirchlichen Freiheit sein. Jeder gläubige Christ ist von dem Gefühle durchdrungen, daß es eine Verletzung seiner eigenen kirchlichen Freiheit sei, wenn derjenige Theil der Kirche, die Gemeinde, der er zunächst angehört, durch unkirchliche Lehre, durch Störung oder Auflösung der kirchlichen Verfassung zertrümmet wird; gerade so wie der Staatsbürger seine eigene politische Freiheit gefährdet oder beeinträchtigt sieht, wenn der Staatskörper, welchem er angehört, durch Aufruhr und Anarchie aus den Fugen gesellischer Ordnung getrieben wird. Müßte die Kirche solche Attentate auf ihre Ordnung, Lehre und Autorität in ihrem eigenen Schooße dulden, dann befände sie sich in einer schlimmern, hilfloser Lage als jede andere menschliche Gesellschaft. Für denjenigen, dessen Ansichten mit der Lehre und Ordnung seiner Kirche nicht mehr im Einklange stehen, gibt es ein sehr einfaches Mittel der Selbsthilfe, nämlich das des Austritts aus der Kirche — ein Austritt, der in Deutschland Niemand mehr verwehrt wird, und mit keinem bürgerlichen Nachtheile verbunden ist.

Aus Döllingers Antwort auf die vierte Frage, die in gewisser Beziehung die interessanteste war, und folgendermaßen lautet: »Wie verhält sich diese katholische kirchliche Freiheit zur politischen Freiheit und Mündigkeit der Völker, wie zum Einigungsstreben unterdrückter oder diplomatisch aus dynastischem Interesse getheilte Nationalität?« entnehmen wir nachstehende höchst belehrende Stellen. »Was das erste Glied dieser Frage, das Verhältniß der kirchlichen zur politischen Freiheit angeht, so ist es die Geschichte, insbesondere die der letzten Jahrhunderte, welche schon eine genügende Antwort darauf ertheilt. Da, wo die Kirche wirklich frei war, da bestand immer auch ein großes Maß bürgerlicher Freiheit,

wenn auch nicht gerade in der modernen Form der Repräsentation nach der Kopfzahl. Da wo die Kirche geknechtet, ihrer freien Thätigkeit beraubt, oder zu fremden Zwecken mißbraucht, zu einer Maschine im Dienste der Staatspolitik erniedrigt wurde, da ist immer auch eine Verminderung und Beschränkung der bürgerlichen Freiheit als nächste naturnothwendige Folge eingetreten. Andererseits wird aber auch kein Beispiel aus der Geschichte angeführt werden können, daß ein Volk politisch geknechtet worden wäre, dabei aber die Freiheit der Kirche bewahrt hätte; denn die Kirche ist da, wo sie in ungehemmter Selbstständigkeit den in ihr wohnenden Geist frei offenbaren und bethätigen konnte, stets auch eine Pflegerin echter bürgerlicher Freiheit gewesen. Sie ist die geborne Todfeindin aller despotischen Willkür, aller Bedrückung eines Standes durch einen andern, aller Unterjochung einer Nationalität durch eine fremde, und selbst da, wo sie es nicht vermocht hat, freie Verfassungen zu schaffen, hat sie als die Beschützerin der niedern Volksklassen als eine auch von Tyrannen gefürchtete Macht den Druck wenigstens gemildert, und die schlimmsten Mängel politischer Institutionen allmählig geheilt. Unsere Antwort auf die gestellte Frage würde demnach kurz also lauten: Die Freiheit der Kirche verhält sich zur politischen Freiheit als deren unerläßliche Vorbedingung, als ihre Grundlage zugleich und ihr festestes Bollwerk.«

»Das andere Glied dieser Frage, wie sich nämlich die Freiheit der Kirche zur Mündigkeit der Völker verhalte, wird keine wesentlich verschiedene Antwort zulassen. Zwar ist der Begriff der Mündigkeit einer Nation ein gar schwankender und unsicherer, auch dürften die Meinungen über die Kennzeichen einer solchen Mündigkeit sehr getheilt sein; wir alle würden wohl in nicht geringer Verlegenheit uns befinden, wenn man uns aufforderte, eine Rundschau unter den Völkern Europa's zu halten, und von jedem einzelnen Volke bestimmt anzugeben, ob und aus welchen Gründen wir es für mündig oder unmündig halten. Das aber ist doch wohl die gemeinsame Ueberzeugung aller derer, welche auf dem Standpunkte der christlichen Religion stehen, daß ein Volk nur in dem Maße mündig sein könne, als es gesittet und religiös ist, und daß weit verbreitete Sittenlosigkeit und Irreligiosität bei aller intellektuellen Ausbildung ein Volk unfähig machen, wahre Freiheit zu erlangen oder zu ertragen. Da wir nun die Freiheit der Kirche aus keinem andern Grunde begehren, als weil wir überzeugt sind, daß nur die freigewordene Kirche ihre Aufgabe, ein Volk sittlich und religiös zu veredeln, erfüllen könne, so leuchtet ein, daß wir auch die Mündigkeit der Völker als ein von der Freiheit der Kirche abhängiges und durch dieselbe bedingtes Gut betrachten.«

»Die vorliegende Frage hat aber noch ein drittes, und zwar etwas verwickelt ausgedrücktes, und daher nicht so leicht zu beantwortendes Glied: »Wie verhält sich, heißt es, diese kirchliche Freiheit zu dem Einigungs-

streben unterdrückter oder diplomatisch aus dynastischem Interesse getheilte Nationalität?« Es liegt in diesem Fragefaze eine Art von politischem Glaubensbekenntnisse eingewickelt. Der Fragende drückt seine Sympathie für das in Deutschland neu erwachte Streben nach politisch-nationaler Einigung aus, und scheint zu beklagen, daß dieses Streben wieder unterdrückt, durch die dynastischen Interessen und die Bemühungen der in diesem Interesse handelnden Diplomatie gehemmt werde. Auf dieses Gebiet darf ich ihm nicht folgen; denn ich rede im Namen der katholischen Vereine, und diese haben kein gemeinsames politisches Glaubensbekenntniß, sie beschäftigen sich überhaupt nicht mit der Politik des Tages, überlassen es jedem Mitgliede hierin seinen eigenen Weg zu gehen, und ziehen nur jene Fragen in den Kreis ihrer Thätigkeit, welche mit der Existenz und dem Wohle der Kirche in einem unmittelbaren und unauflösbaren Zusammenhange stehen, oder welche, weil sie allgemein socialer Natur sind, und die Grundfesten der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft betreffen, für jeden Christen schon durch die unveränderlichen Lehren des Evangeliums entschieden sind.«

Hierauf zeigt Döllinger noch, daß die katholischen Vereine auch in politischer Beziehung indirekt auf Deutschlands Eintracht hinwirken, indem sie durch Erzielung der Freiheit aller Kirchen den Reibungen zwischen den Confessionen ein Ende zu machen suchen, ohne je eine confessionelle Amalgamirung gestatten zu dürfen u. s. w.

Es erübrigt uns noch Döllingers Antwort auf die fünfte und letzte Frage des Regensburger Tagblattes. Diese Frage war folgende: **„Wenn die Kirche diese angestrebte Freiheit früher besessen hat, durch wen ging sie verloren, durch den Staat oder durch die unfehlbare Kirche, selbst vermöge ihres Bündnisses mit der Bureaucratie und Aristokratie zur Unterdrückung und Verhaltung der freiheitlichen und nationalen Volksbestrebungen?“** Döllinger entgegnet: »Hier nimmt die Frage offenbar die Gestalt eines Vorwurfs an. »Ihr strebt jetzt, will der Fragende uns entgegenhalten, nach einem Gut, welches der Kirche früher nur durch ihre eigene Schuld verloren gegangen ist.« Wäre dieß nun auch gegründet, so würde jedenfalls darin kein Vorwurf für uns und unsere Bestrebungen liegen. Wir würden dann sagen: Mögen diejenigen es verantworten, die zu ihrer Zeit diesen Verlust verschuldet haben; uns ist unsere Bahn klar vorgezeichnet; wir erkennen in der verlorenen Freiheit ein unschätzbares, ein unentbehrliches Gut, und wir glauben nur unsere Pflicht zu erfüllen, indem wir der erkannten Wahrheit gemäß handeln, d. h. mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln die Freiheit der Kirche wieder zu gewinnen trachten. Allein der Vorwurf ist überhaupt in seiner Allgemeinheit ungegründet. Ich will dieß kurz erörtern, und bemerke zu-

vörderst, daß der Fragende schon den Ausdruck »unfehlbare Kirche« hier ganz am unrechten Orte angebracht hat. Unfehlbarkeit oder Irrthumslosigkeit wird, wie jeder katholische Christ weiß, der Kirche nur in so ferne beigelegt, als sie das ihr anvertraute Gut der unveränderlichen Lehre zu bewahren, und deren Sinn zu deuten hat. Daß, abgesehen von dieser höhern, nur der Reinheit der Lehre geltenden Bürgschaft, die Vorsteher und Diener der Kirche irrende und fehlerbare Menschen seien, das läugnet Niemand. Es wäre also allerdings möglich, daß einzelne Vorsteher der Kirche in unrichtiger Auffassung der Verhältnisse, weil sie dadurch größern Gefahren zu entgehen hofften, oder weil sie auf diesem Wege für die Kirche scheinbare Vortheile zu gewinnen wähnten, die Rechte der Kirche, soviel an ihnen gewesen, preisgegeben, und zum Verluste der kirchlichen Freiheit mitgewirkt hätten. Das aber steht geschichtlich fest, daß von einem Bunde, welchen die Kirche irgend eines Landes mit der Bureaukratie oder Aristokratie oder beiden, und zwar mit bewußter und absichtlicher Preisgebung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, geschlossen hätte, keine Rede seine kann. Vergeblich habe ich im Geiste unter den katholischen Staaten Europas Umfrage gehalten, um denjenigen Theil der Kirche zu entdecken, dem die Anklage des Fragenden gelten könnte. Einen Augenblick meinte ich, Frankreich könne gemeint sein, weil dort in dem Kampfe, den das Königthum gegen den übermächtigen hohen Adel im 17. Jahrhundert geführt, die Bischöfe größtentheils auf die Seite des Königthums sich gestellt hatten; das wäre jedoch ein Bund nicht mit der Aristokratie, sondern gegen dieselbe, und nicht mit der Bureaukratie, die damals in Frankreich noch nicht bestand, gewesen. Der Fragende muß doch wohl Deutschland, und zwar die katholischen Staaten Deutschlands im Auge gehabt haben; in welchem Staate aber, und zu welchem Zeitpunkte dieses angebliche Bündniß abgeschlossen worden sein soll, vermag ich auch nicht einmal zu errathen. Die Anfänge desjenigen Systems, welches man Bureaukratie nennt, fallen in Deutschland in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Staatsgewalt hatte sich in den der protestantischen Lehre zugefallenen Theilen unsers Vaterlandes der Leitung des gesammten Kirchenwesens bemächtigt; war das Volk einmal gewöhnt, die Staatsgewalt auch als die Gebietherin und Ordnerin der kirchlichen Dinge zu denken, dann konnte die allmälige Unterwerfung auch der übrigen Kreise des bürgerlichen Lebens auf keine besondern Hindernisse in der öffentlichen Meinung mehr stoßen. Mit unaufhaltsamer Consequenz entwickelte sich nun das System des Polizeistaats, die argwöhnische Ueberwachung und Bevormundung aller Richtungen und Lebensäußerungen, das willkührliche Eingreifen in jedes bürgerliche Verhältniß, die Zerstückung und Auflösung der Korporationen, die Verwandlung der alten Regierungsweise in eine mechanische, schreibselige, ihre Gränzen stets noch erweiternde Administration. Dieß

ist jene Bureaukratie, die sich im 18. Jahrhundert zuerst in Preußen am weitesten ausgebildet darstellt, die dann etwas später auch in Oesterreich herrschend wurde, worauf denn auch die übrigen deutschen Länder dem Beispiele der beiden Hauptstaaten nachfolgten. Daß nun aber mit dieser Bureaukratie die Kirche irgendwo in ein Bündniß getreten sein sollte, das ist ein Vorwurf, der mir hier zum erstenmale begegnet; es wäre dieß ein Bündniß wie zwischen Feuer und Wasser gewesen. Das freilich soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auch hier mancherlei Schuld und Versäumniß der Kirchenvorsteher zu dem Mißgeschick der Kirche beigetragen haben mag. Ist es doch auch bei jener großen Kirchentrennung im 16. Jahrhundert nicht anders gewesen! Und deshalb tragen derlei große Verluste und Kalamitäten der Kirche immer auch den Charakter göttlicher Strafgerichte.«

»Diese Frage, deren ersten Theil wir bisher beantwortet, hat noch einen zweiten Theil oder Nachsatz, den wir nicht unerörtert lassen dürfen. »Soll — heißt es — diese angestrebte Freiheit der Kirche mehrberechtigt oder gleichberechtigt mit dem Staate sein, oder muß sie nicht wie die Freiheit jeder Genossenschaft im Staate, unter dem Gesetze des Staates d. h. der Allgemeinheit stehen?« — Ich glaube den Sinn des Fragenden zu treffen, wenn ich seinen etwas ungenau ausgedrückten Satz so stelle: »Soll die Kirche vermöge der für sie in Anspruch genommenen Freiheit mehrberechtigt oder gleichberechtigt mit dem Staate sein?« — und darauf antworte ich mit einem entschiedenen Nein; nicht mehrberechtigt und nicht gleichberechtigt soll die Kirche sein. Kirche und Staat sind zwei allzu verschiedene Gesellschaften, als daß sie wie zwei Menschen oder wie zwei gleichartige Körperschaften so miteinander verglichen, und eine der andern vorgezogen, oder auch nur gleichgestellt werden könnte.«

»In seinem eigenen Gebiete ist der Staat nicht nur gleichberechtigt mit der Kirche, sondern eigentlich alleinberechtigt. Auch steht die Kirche nach einer Seite hin in einer Abhängigkeit vom Staate und in einer Unterordnung unter denselben, welcher sie sich weder entziehen kann noch entziehen will. Denn die Vorsteher und Diener der Kirche sind alle zugleich Staatsbürger, sind also denselben Lasten, Gesetzen, Verpflichtungen unterworfen, wie jeder andere Bürger und Unterthan; andererseits aber sind die Träger der Staatsgewalt Glieder der Kirche nur, so weit sie wollen, und ihre Unterwerfung unter die Gesetze der Kirche ist nur eine freiwillige und aufkündbare. Zudem ist die Kirche, da ihr nur geistige und moralische Mittel der Gewalt zu Gebote stehen, stets in der Lage, den Schutz des Staates zu bedürfen. Weit entfernt, sich als Nebenbuhlerin dem Staate an die Seite oder gegenüber zu stellen, oder auch nur für ihre Diener im Staate irgend ein Vorrecht oder eine Ausnahmestellung in Anspruch zu nehmen, verstärkt sie vielmehr das Uebergewicht des Staates; denn sie ist es, welche

mit ihrer bildenden Gewalt die Forderungen des Staates unterstützt; sie nur vermag der Staatsgewalt ein Gebiet zu eröffnen, in welches diese mit ihrer an sich bloß äußern Macht einzubringen nicht im Stande ist — das Gebiet des Gewissens.

Die Frage endlich, ob die Freiheit wie die Freiheit jeder Genossenschaft im Staate unter dem Gesetze d. h. der Allgemeinheit stehen müsse? — diese Frage beantworteten wir mit Ja. Wir setzen nämlich voraus, daß hier jene allgemeinen, also für Jedermann bestimmten Gesetze gemeint seien, welche die Staatsgewalt in ihrem Gebiete, dem bürgerlichen und politischen, und über die von ihrer Verfügung abhängigen Gegenstände gibt oder gegeben hat. Diesen Gesetzen sind alle Mitglieder der Kirche unterworfen, und Niemand wird es einfallen, darum weil er katholischer Christ ist, eine Ausnahme von diesen Gesetzen für sich in Anspruch zu nehmen. Sollte aber der Fragesteller unter den Staatsgesetzen, von welchen die kirchliche Freiheit abhängig sein müßte, auch jene Verfügungen verstehen, welche von weltlichen Regierungsbehörden in religiösen Dingen, und oft nicht ohne tief in das innerste Leben der Kirche einzugreifen, erlassen worden sind, also z. B. das Verbot bei einem Abendgottesdienste den Segen zu geben und Aehnliches, sollte er dergleichen Gesetze im Sinne haben, dann freilich können wir nur sagen, nicht daß wir uns über solche Anordnungen willkürlich hinwegzusetzen gedenken, sondern daß wir alle erlaubten und gesetzlichen Mittel anwenden werden, um die legale Aufhebung derselben zu erwirken. Gelingt dieß, und wird die Selbstverwaltung der Kirche wieder hergestellt, dann wird sich deutlich zeigen, daß hierin für die Autorität und Macht des Staates kein Verlust, sondern ein positiver Gewinn liege; denn je freier die Kirche ist, desto mehr Kräfte und Mittel besitzt sie, ihre Mitglieder zur gewissenhaften Erfüllung aller Pflichten gegen den Staat zu vermögen. Wir haben es gerade in den jüngsten Zeiten nur allzusehr erfahren, wie sehr das Ansehen des Priesters und die Kraft seines Wortes gelähmt wird, wenn das Volk in ihm nur ein Werkzeug der Regierung, einen Mann, dessen Glück und Fortkommen einzig in den Händen der Staatsgewalt liegt, zu erblicken sich gewöhnt. Wie nachdrücklich und beredt er dann auch die Pflicht des Christen, die Landesgesetze zu achten, und der Obrigkeit zu gehorchen, einschärfen mag, alles dieß wird mit Mißtrauen und Argwohn aufgenommen. »Er muß reden — heißt es dann — er ist dafür bezahlt oder erwartet Bezahlung dafür.« Und so wird das eine der ersten Segnungen sein, die uns die wiederhergestellte Freiheit der Kirche bringen wird, daß der Priester wieder als das, was er sein soll, als gottgesandeter Verkündiger des Evangeliums frei und offen ohne Furcht und ohne Argwohn die öffentliche Ordnung, das Ansehen der Gesetze, den Gehorsam gegen den Monarchen vertheidigen wird; und seine Worte werden, als die Worte eines freien Mannes, der nicht

auf weltlichen Befehl, nicht um schnöden Gewinnes willen, sondern nach Pflicht und Gewissen also spricht, eine bessere und bleibende Stätte in den Gemüthern finden.«
Kath. Bl. v. L.

Der Papst und die französische Regierung.

Nach einer Hinweisung auf die römische Revolution, auf die Flucht des heil. Vaters und auf die endlich zu Stande gekommene Intervention der katholischen Mächte sagt die »deutsche Volkshalle«: Der französische General Dubinot kam mit einer zureichenden Streitmacht nach Italien, Rom wurde belagert und nach hartnäckigem Widerstande eingenommen. Hiemit aber war auch die Hauptaufgabe der Franzosen gelöst. Sie hatten sie glänzend gelöst und würden sich ewige Lorbeeren erworben haben, hätten sie nach der Einnahme der Stadt die Haupttrüdführer der republikanischen Verwirrung unschädlich gemacht, im Uebrigen aber dem heil. Vater in der Regelung der römischen Angelegenheiten freie Hand gelassen. Dann würde den tapfern Bekämpfern des Garibaldi wahrscheinlich schon längst das beneidenswerthe Loos zu Theil geworden sein, den allgemeinen Vater der Christenheit unter den Evviva's der Guttgesinnten an die Schwelle der Apostelfürsten zurückgeführt zu haben. Statt dessen aber begann die kalte, eigennützige Diplomatie Verhandlungen anzuknüpfen. Man schien dem heil. Vater nicht genug Vertrauen zu schenken, um ihn seinen Römern unbedingt und ohne Vorbehalt wiederzugeben, und doch durfte man ihm nicht mißtrauen, ohne die Geschichte von beinahe drei Jahren wegzuleugnen. Frankreich genügte es nicht, den Papst wieder nach Rom zurückzuführen, es wollte überdieß die Art und Weise und die Gesetze vorschreiben, wie und nach welchen Pius fortan regieren sollte. Oder wie sich das »Univers« sehr treffend über die Zweideutigkeit der französischen Regierung ausdrückte: »Ihr wollt den Papst wieder nach Rom zurückführen, ihr selbst wollt aber den Papst beherrschen.« — Wozu würde in diesem Falle die Intervention, die so bedeutende Opfer und Menschenleben gekostet hat, genützt haben? Wäre es nicht besser gewesen, wenn die Franzosen sich aller Mühe, Rom zu befreien, überhoben hätten? Der Papst ist unter solchen Bedingungen jedenfalls freier in Gaeta (oder in Portici), als in seiner Hauptstadt auf dem Throne, die Geschichte der Päpste zu Avignon hat es zur Genüge bewiesen, was noch der Papst ist, wenn er vom weltlichen Arme beherrscht wird. Der heilige Vater muß frei, muß unabhängig von jedem weltlichen Einflusse sein; er darf Niemanden neben, noch viel weniger über sich haben, als sein Gewissen und denjenigen, von dem er direkt seine höhere Weihe und Sendung erhalten hat und dieser ist — Christus, dessen sichtbarer Stellvertreter der Papst ist. Jede Beschränkung, jede Verkümmern der Rechte des Papstes ist eine Verfündigung gegen das göttliche Gesetz,

und eine Beleidigung der ganzen christlichen Gesellschaft, die in dem Papste ihren Hirten, ihren Leiter anerkennt, der Papst muß auch frei und unabhängig sein als weltlicher Regent; denn es ist dieselbe Person, welche auf dem römischen Fürstenthron sitzt. Unsere Vorfahren, die ersten deutschen Kaiser, haben Alles aufgeboten, um den heiligen Vater in seiner Unabhängigkeit zu befestigen, damit durch seine Unabhängigkeit von jeder weltlichen Gewalt seine Unabhängigkeit, Freiheit und Selbstständigkeit als oberster Priester um so gesicherter wäre.

Die französische Regierung aber wollte um jeden Preis an der inneren Regelung der römischen Angelegenheiten Theil nehmen, und deshalb sollte der heilige Vater über seine Absichten, Pläne u. s. w. sich öffentlich aussprechen und der französischen Regierung gewisse Zugeständnisse in Betreff mancher politischen Fragen machen. Das Ungereimte solcher Forderungen braucht kaum nachgewiesen zu werden; denn es liegt ein Mißtrauen darin, und Mißtrauen verdient Pius IX. weniger, als irgend ein Regent der Welt. »Wie sollte ich, sprach deshalb der heil. Vater schon am 15. Juli zum Herrn von Corcelles, so sehr die rein moralische Natur meiner Macht vergessen, um mich in bestimmter Weise zu verpflichten, so lang ich über die einzelnen streitigen Punkte noch nicht fest entschieden bin, und besonders, wenn ich im Angesichte einer Armee von 30,000 Mann mich aussprechen soll, und gegenüber einer Macht ersten Ranges, deren Bestrebungen für Niemanden ein Geheimniß sind? Soll ich mich dem Scheine, der Gewalt nachgegeben zu haben, unterwerfen? Wenn ich etwas Gutes thue, müssen meine Handlungen dann nicht freiwillig sein, und dürfen sie wohl den Anschein haben, es nicht zu sein? Kennen sie nicht meine Absichten? Sind sie nicht beruhigend genug? Und die Zugeständnisse, von denen sie sprechen, habe ich sie nicht selbst zuerst gemacht?«

»Diese Sprache ist gewiß des edlen Pius würdig. Er verschmähte es, auf Diplomatenart durch Versprechungen und nach allerlei gemachten Verträgen auf seinen Thron zurückzukehren. »Meine Werke, ruft er mit andern Worten den Völkern und Regierungen zu, liegen offen vor aller Welt, wollt ihr diesen nicht glauben, so werdet ihr auch meinen Versprechungen kein Vertrauen schenken.« In der That ist es eine sonderbare Erscheinung, daß man gerade denjenigen, der der Freiheit das erste Wort redete, geliebten Unterthanen aus eigenem Antriebe alle möglichen Zugeständnisse machte, nun mit Argwohn verfolgt und gleichsam als einen Unterdrücker der Freiheit behandelt. — So weit die deutsche Volkshalle.« Seit dem aber, als diese Zeilen geschrieben wurden, ist das französische Ministerium, welches nach dem Beschlusse der Majorität der Nationalversammlung dem heiligen Vater endlich freie Hand zu lassen sich bequemt, von dem wetterwendischen Präsidenten entlassen worden, und der Präsident scheint bei seinen Ansichten, die er im Briefe an seinen Adjutanten Rey in Rom ausgesprochen

hat, verharren zu wollen. Aus allem geht von selbst die Antwort auf die Frage hervor: Konnte der heilige Vater bisher nach Rom zurückkehren und kann er es vielleicht jetzt schon?
W. K. Z.

Die preussischen Kammerverhandlungen über Civilehe.

Die Berathungen, welche über die Civilehe in der zweiten Kammer zu Berlin statt fanden, veranlassen uns darüber Einiges mitzutheilen, da das Schicksal einer solchen Frage in einem der wichtigsten Staaten Europa's für die christliche Welt nicht gleichgültig sein kann. Der Justizminister machte in der Kammer das offene Geständniß: daß die Civilehe großen Widerspruch bei dem Volke finde, und daß er es deshalb für geeigneter halte, die Angelegenheiten nach dem Antrage Evelt's der künftigen Gesetzgebung zu überweisen. Sonderbar schien es, daß der Cultusminister beinahe entschiedener für die Civilehe sprach, als der Justizminister. Ladenberg meinte nämlich: der Staat könne eine Ehe, welche bloß (!) von Geistlichen eingesegnet werde, nicht auch für eine bürgerliche (Civil-) Ehe anerkennen, seitdem sich die Religionsgenossenschaften vom Staate getrennt haben. Von Ladenberg scheint aber dabei nicht zu bedenken, daß diese Trennung jedenfalls nie so weit zugegeben und verlangt wird, daß zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden die innige Verbindung und Wechselseitigkeit aufhört.

Der Cultusminister von Ladenberg zeigte dann über die Besorgnisse gegen die Civilehe ein Befremden, da man ja im eigenen Lande eine Provinz besitze, in welcher die Civilstandschebestimmungen bereits seit langen Jahren bestehen, und in keiner Weise das religiöse Element nachtheilig berührt hätten. »Es haben sich in der Rheinprovinz die Begriffe so vollständig festgestellt, daß die öffentliche Meinung eine Ehe nicht für geschlossen anerkennen würde, wenn nicht die Kirche sie geheiligt hat. Ich glaube, daß eine Civilstandsche, trotz der gesetzlichen Bestimmungen, am Rhein in der öffentlichen Meinung für ein Concubinat angesehen werden würde, wenn die kirchliche Einsegnung nicht statt fände.«

Dieses Bekenntniß des preussischen Cultusministers von Ladenberg ist kein Beweis für die Civilehe, sondern eine indirecte Anerkennung der Stärke der katholischen Religion. Die Civilehe wurde in der Rheinprovinz eingeführt, weil der vormärzliche preussische Staat darin ein Mittel zu finden glaubte, den in der Rheinprovinz vorherrschenden Katholicismus zu untergraben. Daß dies nichts genützt hat, beweist die Geschichte und das Bekenntniß Ladenberg's!

Nachdem Ladenberg noch bemerkt hatte, daß viele geistliche Behörden und sogar sein eigenes Ministerium ihn vergeblich gebeten hätten, gegen die Civilehe aufzutreten, ergriff dann der Graf Renard das Wort gegen die Civilehe, wie folgt:

»Meine Herren! Lassen Sie über diesen Gegenstand Preußens Frauen abstimmen, und wir wollen nicht läugnen, daß sie wesentlich dabei theilhaftig sind, daß diese Angelegenheit mit in ihr Bereich gehört, daß diese Angelegenheit eine Gefühlsache ist, und nicht bloß mit dem trockenen grubelnden Verstande zu entscheiden, und ich stehe Ihnen dafür: die Nichteingührung der Civilehe wird eine Majorität von $\frac{9}{10}$ haben. Entziehen wir diesem Vertrage die sacramentale Feier, so verlieren dessen Bestimmungen die innere Rechtfertigung, sie werden eine lästige Fessel der Ungebundenheit, ohne alle sittliche Begründung. Die Untreue ist dann nicht mehr der Bruch eines geschworenen Eides, sonder bloß der unerfüllt gebliebene Paragraph eines Vertrages.«

»Treiben wir diese Consequenz auf die Spitze, und nichts ist wahr, was diesen Prüfstein nicht aushält, so kommen wir zu dem Resultate, daß solche Bündnisse auf Jahre, auf Monate, auf Wochen geschlossen werden können; dann führen öffentliche Beamte die Register der Sünde, und die Schande geht einher stolz und aufrechten Hauptes, gekleidet in magistratualische Toga.«

»Sie werden mir einwenden, daß eine Einrichtung, welche schon seit Jahrzehnten in den westlichen Provinzen existirt, so verwerflich nicht sein könne, als sie mir erscheint; Sie werden mir sagen, was der Herr Justizminister bereits ausgesprochen hat: daß ungeachtet dieser Einrichtungen auch dort die kirchliche Feier noch nicht obsolet geworden, das Band der Ehe als ein heiliges gehalten werde. Ich gestehe mit Freuden diese Thatsache zu; doch sie beweist nicht das, was sie in dem vorliegenden Falle beweisen soll. Es hat schon der Herr Justizminister erwähnt, und ich mache darauf aufmerksam: woher kam diese Form in den westlichen Provinzen? Noch weiter aus Westen, über den Vater Rhein herüber zu einer traurigen Zeit.«

»Es beweist diese Thatsache weiter nichts, als daß die fromme Kirche stärker war, als der gottlose Staat, und daß der Sinn des Volkes gesunder war, als diese freigeistliche Gesetzgebung.«

»Auf eine Thatsache will ich Sie jedoch zum Schlusse noch aufmerksam machen. Bei der Abstimmung über Artikel 11, als darüber abgestimmt wurde, ob wir den Verbesserungsvorschlag der ersten Kammer annehmen wollten, oder nicht, stellte sich das Resultat heraus, daß 152 Stimmen gegen 152 standen. Viele von Ihnen mögen dieß ein sonderbares Spiel des Zufalls nennen; ich nach meiner religiösen Anschauung erkenne kein solches Spiel des Zufalls an, und ohne abergläubisch zu sein, erblicke ich in dieser Thatsache Gottes Urtheil, Gottes Gericht über den Werth der Majoritäten. Ich erblicke in dieser Abstimmung Gottes warnende Stimme, das Mene-Tetel: Wir sollen durch Majorität nicht wandeln und ändern und vernichten, was als Heils-, als Glaubens-Artikel in der Brust so vieler Mitbürger ruht. Meine Herren! Wenn

meine Stimme hier nutzlos verhallen sollte, so hören Sie auf Gottes Stimme, die vor kurzem laut und deutlich genug gesprochen hat.« (Bravo!)

Nachdem ein Redner der Linken für die Civilehe gesprochen und bemerkt hatte: er bedaure, daß die Regierung nicht entschiedener für die Civilehe einstehe, trat der Abgeordnete Bismarck-Schönhause auf die Rednerbühne, und sprach folgendermaßen gegen die Civilehe:

»Ich meinerseits bedaure, daß das Ministerium nicht im weitem Umfange, als geschehen, sich gegen die Civilehe erklärt hat, so daß sich das Ministerium in diesem Falle inmitten des Bedauerns der beiden Seiten des Hauses befindet.« (Weiterkeit.)

»Daß die Lösung der schwierigen Frage der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten durch Einführung der Civilehe wesentlich erleichtert würde, kann ich mir einerseits darum nicht denken, weil gerade in der Rheinprovinz, wo doch die Civilehen bestehen, die Streitigkeiten wegen der gemischten Ehen fast bis zur Flamme ausgebrochen sind, während sie in den anderen Provinzen viel weniger lebhaft werden, wenn gleich gerade in Schlessen bei einer größern confessionellen Mischung die gemischten Ehen viel häufiger sein müssen. Als ein wirkliches Bedürfnis kann ich die Civilehe nur bei den Reformjuden anerkennen.«

»Für einen wahren Juden wird die Ehe mit einer Christin eben so gut eine sittliche Unmöglichkeit sein, wie umgekehrt; wollen aber diejenigen Juden, welche nicht mehr Juden sind, sondern sich fälschlicherweise Juden nennen, mit denjenigen Christinen, welche sich fälschlich Christinen nennen, civiliter sich zusammenthun lassen, so mag man ihnen diese Ausnahme gestatten. Aber wunderbar finde ich es doch, wegen dieser wenigen Renegaten einer Bevölkerung von Millionen, die dem Glauben ihrer Väter treu geblieben sind, einen solchen unerhörten Zwang auferlegen zu wollen.« (Bravo.)

»Ich glaube nicht, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, das was dem Volke heilig ist, zu ignoriren. Ich glaube im Gegentheil, daß, wenn die Gesetzgebung das Volk lehren und leiten will, es ihre Aufgabe ist, dahin zu wirken, daß das Volksleben sich in allen Verhältnissen fest auf den Stab des Glaubens, an die Segnungen der Religion stütze, nicht aber diesen Stab da, wo er vorhanden ist, als ein unnützes Zubehör von Obrigkeit wegen verwerfe, und so die Achtung vor der Kirche und den religiösen Einrichtungen da, wo sie tiefe Wurzeln in dem Volksleben geschlagen hat, untergrabe, und dieß in einer Zeit, die uns mit blutiger Schrift gelehrt hat, daß da, wo es den Freigeistern, die sich gebildet nennen, gelungen ist, ihre Gleichgültigkeit gegen jedes positive Bekenntniß den großen Massen insoweit mitzutheilen, daß bei ihnen von dem Christenthum als schaler Bodensatz nur eine zweideutige Moralphilosophie übriggeblieben ist, daß da nur das blanke

Vajounet zwischen den verbrecherischen Leidenschaftlichen und dem friedlichen Bürger steht, daß da der Krieg Aller gegen Alle keine Fiction ist. Haben Sie dem Menschen den geoffenbarten Unterschied zwischen gut und böse, den Glauben daran genommen, so können Sie ihm zwar beweisen, daß Raub und Mord durch die Gesetze, welche die Besitzenden zum Schutze ihres Eigenthumes und ihrer Person gemacht haben, mit schweren Strafen bedroht werden, aber Sie werden ihm nimmermehr beweisen, daß irgend eine Handlung an und für sich gut oder böse sei. Ich habe in dieser Zeit manchen Lichtfreund zu der schönsten Erkenntniß kommen sehen, daß ein gewisser Grad von positivem Christenthum dem gemeinen Manne nöthig sei, wenn er nicht der menschlichen Gesellschaft gefährlich werden soll. So lange diese unklaren Befenner der Humanitäts-Religion nicht zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß ihnen selbst dieser »gewisse Grad« am allernöthigsten sei, so lange kann ich mich nicht des traurigen Gedankens erwehren, daß es uns noch lange nicht schlecht genug gegangen ist!«

»Man hat uns im Laufe der Discussion von dieser Stelle gesagt, daß Europa uns für ein Volk von Denckern halte. Meine Herren! Das war früher. (Heiterkeit.) Die Volksvertretungen der letzten zwei Jahre haben uns um diesen Ruf gebracht; sie haben dem enttäuschten Europa nur Uebersetzer französischer Maculatur, aber keine Selbstdenker gezeigt. Es kann sein, daß wenn auch die Civilehe sich Ihrer Majorität erfreut, dieß dahin führen wird, daß das Volk aufgeklärt wird über den Schwindel, dessen Beute es ist; daß ihm die Augen aufgehen, wenn ihm eines seiner uralten christlichen Grundrechte nach dem anderen genommen wird: das Recht, sich auf die Weise christlich zu verheirathen, welche sein Glaube von jedem fordert, ohne von constitutionellen Ceremonien abhängig zu sein.«

»Fahren wir auf diesem Wege fort, so hoffe ich es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert; denn noch steht der Glaube an das geoffenbarte Wort Gottes im Volke fester, als der Glaube an die seligmachende Kraft irgend eines Artikels der Verfassung.« (Bravo! Zischen.)

Als es zur Abstimmung kam, wurde der Antrag von Eyelt, welcher vom Justizminister so warme Unterstützung gefunden hatte, angenommen, ungeachtet sich die intelligentesten Kammermitglieder dagegen erklärt hatten. Diesem Beschlusse zu Folge kann nun die preussische Regierung die Civilehe durch ein besonderes Gesetz einführen, und zwar, wann es ihr beliebt, ganz oder stückweise. Wir haben indeß Grund zu glauben, daß die Verhältnisse einen solchen Gang nehmen werden, welche den Regierungen bessere, höhere Ansichten über die Bedeutung des Christenthums und der Religion beibringen werden, als es bisher der Fall war. Es dürfte sich daher leicht

zutragen, daß ein Gesetz für Civilehe in Preußen nicht mehr zur Anwendung kommt. De. Volksfreund.

Katholischer Männer-Verein

zur Beförderung der leiblichen und geistigen Wohlfahrt der verwahrlosten armen männlichen Jugend.

Häufig sieht man arme Knaben und Jünglinge ohne schützende Obhut, ohne gesicherte Existenz, ohne Bildung des Geistes, ohne religiöse und sittliche Erziehung oder Unterricht für ihre künftige Erwerbsfähigkeit heranwachsen.

Dieser Anblick erregt in jedem christlich fühlenden Herzen desto wärmere Theilnahme, wenn man die Zukunft dieser Unglücklichen bedenkt, welche an keine geregelte Thätigkeit gewöhnt, oft von zartem Alter an in die Irrwege des Lasters gerathen, einem jammervollen Dasein entgegen gehen, und dann für die bürgerliche Gesellschaft nicht nur eine Last werden, sondern auch in eine für sie bedenkliche Geißel ausarten können.

Mächtig ertönt daher in jeder liebenden Brust der Ruf: Hülfe der armen, verwahrlosten Jugend!

Die vereinzelte Kraft vermag wenig; sie zerrinnt, wie der Tropfen im Sande; die vereinigten Kräfte leisten Großes.

Es hat sich demnach in Graz ein Verein katholischer Männer gebildet, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, nach Möglichkeit für leibliches Wohl, geistige Ausbildung, religiöse Veredelung im Geiste der katholischen Religion, und entsprechenden Unterricht der armen, männlichen Jugend zu sorgen, und wo es nur immer thunlich auf die Moralität derselben wohlthätig einzuwirken.

Das frohe Bewußtsein, diese Unglücklichen im zarten Alter vor drückender Noth, erwähnter Verwahrlosung und mancherlei Verirrungen zu schützen, der innige Dank, den dieselben in reiferen Jahren gegen ihre Wohlthäter im Herzen tragen werden, der große Lohn, welchen der Allmächtige für jede Liebesthat verheißen hat, die erhebenden Worte Jesu: »Wer einen Kleinen aufnimmt in meinem Namen, nimmt mich auf,« wird die Mitglieder dieses Vereines, welche sich mit Gottes Beistand gewiß vermehren werden, zu dem wohlthätigen Werke begeistern.

Die verwahrloste, männliche Jugend befindet sich entweder bei den Aeltern, welche durch ihren Erwerb gehindert sind, ihre Kinder zu überwachen, und für sie entsprechend zu sorgen, oder selbst der gehörigen religiösen und sittlichen Bildung und eines geregelten Lebenswandels ermangeln; oder es sind ganz verwaiste Kinder, sich selbst überlassen, dem Müßiggange, Betteln oder sittenverderbenden Erwerbe preisgegeben. — Erstere werden über Ansuchen der Aeltern oder über Vorschlag eines Vereinsmitgliedes, welchem die Verhältnisse in der Familie bekannt geworden sind, nach vorhergegangener, schriftlich erklärter Zustimmung der Aeltern, Letztere ebenfalls nach abgegebener schriftlicher Zustimmung des

Vormundes und nach Umständen selbst der betreffenden Behörde in die Obforgen des Vereines übernommen.

Diese Uebernahme findet jedoch nur Statt nach vorausgegangener genauer Erhebung der Dürftigkeits- und Würdigkeits-Verhältnisse der Familie, des Knaben selbst und seiner Bildungsfähigkeit, dann mit steter Rücksicht auf die Geldkräfte des Vereines.

Um den Zweck des Vereines nach Möglichkeit zu erreichen, ist derselbe

a. vor Allem bemüht, die Pfleglinge bei wohlthätigen, tugendhaften Familien in der Stadt, in Landgemeinden, oder aber in einer wohlthätigen Anstalt unterzubringen, welche entweder die ganze Obforgen unentgeltlich oder mit Unterstützung für Kleidung, Nahrung und nothwendige Gegenstände zum Unterrichte aus den Geldmitteln des Vereines, so weit diese reichen, übernehmen.

Vorzüglich dankbar wird der Verein jenen wohlthätigen Menschen sein, welche Pfleglinge übernehmen, um sie für ihren Broterwerb zu befähigen, zugleich aber auch für deren eifrigen Schulbesuch, fleißige Beibehaltung beim Gottesdienste und nach Umständen bei dem sonntäglichen Unterrichte in der Religion und anderen nothwendigen Lehrgegenständen sorgen.

b. Die Sorge für verwahrloste Kinder dürftiger Aeltern, welche selbe bei sich zu behalten wünschen, kann der Verein nur dann übernehmen, wenn er sich genügend überzeugt hat, daß von seinen Unterstützungen keinerlei Mißbrauch gemacht, und der Zweck der Vereinswohlthat nach den persönlichen Eigenschaften der Aeltern vollkommen erreicht werde.

c. Jedem Pfleglinge wird vom Vorsteher ein thätiges Vereinsmitglied, welches möglichst in der Nähe des selben wohnt, als Obforgen beigegeben, welcher über dessen körperliche, geistige und sittlich-religiöse Ausbildung im geeigneten Wege sich in genauer Kenntniß zu erhalten, selben zu ermuntern, zu warnen, seine Bedürfnisse väterlich in Acht zu nehmen, und dem Vereine von Zeit zu Zeit über ihn Bericht zu erstatten hat.

d. Auf diese Art, durch eine feierliche Aufnahme, öffentliche Prüfungen, freundliche Gespräche, gutes Beispiel, lehrreiche, leicht faßliche Schriften, wird der Verein auf seine Pfleglinge und ihre Familien beständigen, heilsamen Einfluß zu üben bemüht sein.

e. Der Verein beabsichtigt seine Sorgfalt für die Pfleglinge bis zum Austritte aus der Lehre, oder sonstigem Beginne ihrer Selbstständigkeit, nach Umständen und Möglichkeit aber seine freundlichen Beziehungen zu denselben auch noch weiter fortzusetzen.

f. Der Verein wird seine Wirksamkeit auch auf das flache Land auszudehnen, und sich mit anderen wohlthätigen Vereinen in Verbindung zu setzen suchen.

Kirchliche Nachrichten.

Die Väter der Gesellschaft Jesu waren gesonnen ihr Kollegium in Neapel im Monate November zu eröffnen, sobald sie eine hinreichende Anzahl von Besuchern zur Zulassung als Alumnen haben würden. Die Familienväter, welche die Erziehung ihrer Söhne den Vätern der obbenannten Gesellschaft anvertrauen wollen, wurden demnach eingeladen, ihre Besuche sobald als möglich in die Hände des Superiors der Gesellschaft zu überreichen.

In Belgien wurde am 12. August vom Kardinal-Erzbischof zu Wolvertheim an der Eisenbahn ein feierlich gesegnetes Kreuz aufgestellt und 12 Kolonnen empfangen aus den Händen Sr. Eminenz gesegnete Kreuze, um sie auf den einzelnen Stationen aufzupflanzen. Unsere Lichtfreunde werden wohl ein Vergnügen daran nehmen; uns aber ist das ein Zeichen, daß in jenen Ländern, wo man das Denken nicht verlernt hat, als Belgien, Frankreich und England, der Katholicismus zum Wohle der Staaten und Völker sich immer segensreicher entfalte.

Ein katholisches Genfer Blatt berichtet, daß die Bischöfe der Schweiz auch ein Concilium zu veranstalten gedenken, wie ihre Brüder in anderen Ländern, und daß auch der Erzbischof von Mailand, dessen Kirchensprengel über einen bedeutenden Theil der Schweiz sich erstreckt, demselben anwohnen werde. — Es ist hohe Zeit, daß sich die Hochw. Bischöfe der katholischen Sache in der Schweiz eifrigst annehmen, denn die radikalen Machthaber räumen barbarisch in den katholischen Kantonen auf, da sie sich nicht entblöden jene Seelenmessen, welche für die im Jahre 1844 und 1845 gegen die Freischaaaren gefallenen Soldaten gestiftet wurden, kurzweg abzuschaffen und selbst die von Privaten gestifteten Seelenmessen zu verbieten; andere Tyranneien nicht zu gedenken.

Hildesheim. Das Domkapitel von Hildesheim hat in der am 27. November stattgehabten kanonischen Wahl den bisherigen Generalvikar Jakob Wedekin — einstimmig zum Bischof gewählt. Am 16. Oktober starb der frühere Bischof.

Heinzen, der große Socialist, schreibt in der deutschen Zeitung zu London: »Das bevorstehende große revolutionäre Heilverfahren kann Europa möglicher Weise zwei Millionen Köpfe kosten, aber was will das Leben von zwei Millionen Schurken bedeuten, wo es sich um das Glück von 200 Millionen Menschen handelt.« Die Socialisten meinen es sehr gut mit Europa. Heinzen ist doch wenigstens aufrichtig. Die Journale, welche sociale Tendenzen verfolgen, die mit der Verhöhnung des Christenthums beginnen, führen auf dem Wege wohlthätiger Phrasen am Ende zu demselben Blutbad, was Herr Heinzen der eben so rare Mann als liebenswürdige Tyrann ehrlich und offen verlangt. W. K. Z.

Berichtigung. In der »Theol. Zeitschrift« Nr. 49, S. 400, Sp. 2, Zeile 20 von unten ist statt 835 fl. 54 fr. zu lesen: 834 fl. 54 fr.